

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 25. Juni 1866.)

Auf eine Mittheilung des Kommandanten der VIII. eidg. Armee-division, Hrn. Oberst Ed. Salis, hat der Bundesrath das Bataillon 51 von Graubünden und die Scharfschützenkompagnie Nr. 16 von Graubünden zur Grenzbewachung aufgeboten.

---

Der Bundesrath hat den Stab der 27. Brigade (Seite 55 hievor) sofort in Dienst berufen, und folgende Truppen aufs Piket gestellt:

Die Vierpfünderbatterie Nr. 12 von Luzern;

1 Bataillon von Bern;

1 " " Tessin;

1 " " Aargau.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 11 von Nidwalden;

" " " 28 " Zug.

Die Bezeichnung der Bataillone wurde den betreffenden Kantonen überlassen.

---

Der Bundesrath hat die unterm 8. d. d. (Seite 66 hievor) beschlossene Vergütung der Pferderation an einen Theil der berittenen Offiziere auf sämtliche Offiziere des eidgenössischen Stabes ausgedehnt.

---

Mit Rücksicht auf die Korpsausrüstung der Landwehr hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis-schreiben erlassen:

„Tit.!

„Als einen der wesentlichsten Mängel im Materiellen der Armee darf die Korpsausrüstung der Landwehr bezeichnet werden. In vielen Kantonen ist entweder kein solches Material vorhanden, oder dasselbe befindet sich in einem beinahe unbrauchbaren Zustande. Nun ist aber

unzweifelhaft, daß wenn die Landwehr dem Bunde zur Verfügung gestellt werden soll, für dieselbe die gleiche Korpsausrüstung vorhanden sein muß, wie für die Truppen des Kontingents. Die bundesrätliche Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 5. Heumonath 1860 bestimmt denn auch im Art. 15, daß das Kochgeschirr der Landwehrrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt werden soll, wie den Truppen des Bundesheeres, und daß die Korpsausrüstung die gleiche sein soll wie bei diesem.

„Ganz besonders nothwendig ist es auch, die Landwehr mit dem sanitärischen Material zu versehen, wie dies beim Bundesheere der Fall ist.

„Indem wir die Kantone, die es betrifft, auf die in der angegebenen Richtung bestehenden großen Lücken aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen, diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, und namentlich in erster Linie diejenigen Bataillone mit der nöthigen Korpsausrüstung zu versehen, welche zur Formirung von Landwehrbrigaden bestimmt sind.

„Es wird uns angenehm sein, zu erfahren, welche Maßregeln Sie ergriffen haben, um unsern Wünschen nachzukommen, die Sie sicherlich dem Ernste der Verhältnisse angemessen finden werden.“

---

Dem Bundesrathe ist die Anzeige gekommen, daß der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Herr Steiger von Basel, am 21. dieses Monats gestorben sei.

Er wurde am 18. Oktober 1848 vom damaligen Vororte Bern zum schweiz. interimistischen Geschäftsträger in Wien ernannt, und am 26. Juli 1856 wählte ihn die schweizerische Bundesversammlung als wirklichen Geschäftsträger der schweiz. Eidgenossenschaft in Wien.

---

Herr Konrad Hirzel hat mit Schreiben vom 16. dies dem Bundesrath den am 30. vorigen Monats in Zürich erfolgten Tod seines Vaters, unsers Generalkonsuls in Leipzig seit 1850, angezeigt, worauf ihm der Bundesrath sein Beileid über den schweren Verlust, der ihn betroffen, ausdrückte und ihn gleichzeitig ersuchte, die laufenden Konsulatsgeschäfte bis auf weitere Anordnung fortbesorgen zu wollen.

---

Als Postkommis in Burgdorf ist Hr. Wilhelm Blattner, von Niedermuhlern (Bern), gewählt worden.

---

## Berichtigung.

---

Auf Seite 44 hievor, Zeile 23 von oben, soll es heißen: Nr. 18 statt 13.

---

# I n s e r a t e.

---

## Bekanntmachung

betreffend

die Leitung der Korrespondenzen für Norddeutschland.

---

Da dormalen schon vielfach die Leitung der Korrespondenzen nach Norddeutschland über Frankreich verlangt wird, und auf den Fall einer gänzlichen Unterbrechung der Postverbindungen in Deutschland nach den nördlichen deutschen Staaten, beauftragen wir die schweizerisch-französischen Auswechslungspostbüreauz, diejenigen Korrespondenzen nach und über die norddeutschen Staaten vorerst nur insofern deren Leitung durch Bezeichnung auf der Adresse über Frankreich verlangt wird, und wenn eine Unterbrechung der Postverbindungen über die süddeutschen Staaten eintreten sollte, alle oberwähnten Korrespondenzen über Frankreich zu versenden. Für die Frankirung dieser Korrespondenzen über Frankreich sind die Bestimmungen Art. 4, Seite 2 und Art. 6, Seite 4 des schweizerisch-französischen Briefposttarifs vom 15. September 1865 anzuwenden. Das Gewichtmaximum für den einfachen Brief beträgt 7 $\frac{1}{2}$  Gramm.

Bern, den 26. Juni 1866.

Das Schweiz. Postdepartement:  
Maeff.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1866
Date	
Data	
Seite	191-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.